

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/7212 –**

Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Arbeitsgericht Kassel hat in seiner Entscheidung (AZ 6 Ca 686/99) vom 18. Januar 2001 festgestellt, dass der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Februar 1994 aufgrund fehlerhaften statistischen Materials erklärt hat und somit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Tarifvertragsgesetzes (TVG) nicht erfüllt waren. Im dem vor dem Arbeitsgericht Kassel verhandelten Fall hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den notwendigen Organisationsgrad gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG deutlich zu hoch angesetzt. Da die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer weitreichende Konsequenzen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge und die Bemessung der Geringfügigkeitsgrenze hat, ist es von immenser wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, aufgrund welcher statistischer Daten der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erklärt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erfolgt auf der Grundlage des § 5 TVG. Nach dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Tarifvertrag nur im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären. Für das Einvernehmen des Ausschusses bedarf es der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des TVG), so dass eine Allgemeinverbindlicherklärung gegen das Votum der Arbeitgeber-

oder Arbeitnehmerseite nicht erfolgen kann. Voraussetzung für eine Allgemeinverbindlicherklärung ist, dass

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und
2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Diese Voraussetzungen werden in jedem Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Tarifausschuss gründlich geprüft. Dies ist auch in dem Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung geschehen, das dem Urteil des Arbeitsgerichtes Kassel zugrunde liegt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Berufungsverfahren ist beim Landesarbeitsgericht Hessen (AZ 16 Sa 684/01) anhängig. Im Übrigen war die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Februar 1994 befristet bis zum 31. Dezember 2000.

1. Wie viele Tarifverträge sind im Jahr 1999 und im Jahr 2000 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden?

Vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurden im Jahre 1999 21 und im Jahre 2000 25 Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt. (Nach § 5 Abs. 6 TVG kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung sowie zur Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung übertragen. Dies erfolgt regelmäßig dann, wenn der räumliche Geltungsbereich eines Tarifvertrages, dessen Allgemeinverbindlicherklärung beantragt wird, nicht über den Bereich eines Bundeslandes hinausgeht. In diesen Fällen führen die einzelnen Bundesländer die Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung in eigener Verantwortung durch. Die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen bezieht sich daher lediglich auf die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Bundesrepublik Deutschland bzw. wesentliche Teile der Bundesrepublik Deutschland für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge.)

2. Wie viele Tarifverträge für die neuen Bundesländer sind im Jahr 1999 und im Jahr 2000 für allgemeinverbindlich erklärt worden?

Von den in der Antwort zu Frage Nr. 1 aufgeführten Tarifverträgen erfassten im Jahre 1999 20 und im Jahre 2000 23 auch die Neuen Bundesländer.

3. Wie viele Tarifverträge sind in den Jahren 1994 bis 1998 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden?

In den Jahren 1994 bis 1998 wurden durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt:

Jahr	Im Laufe des Jahres neu für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge – insgesamt –
1994	25
1995	29
1996	31
1997	24
1998	17

4. Wie viele Tarifverträge für die neuen Bundesländer sind in den Jahren von 1994 bis 1998 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden?

Von den in der Antwort zu Frage Nr. 3 aufgeführten Tarifverträgen erfassten die Neuen Bundesländer:

Jahr	Im Laufe des Jahres neu für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge – mit Geltung in den Neuen Bundesländern –
1994	18
1995	22
1996	19
1997	19
1998	15

5. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1994 bis 1998 die Allgemeinverbindlichkeit im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG von Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände beantragt worden?

Nach § 5 Abs. 1 TVG sind die Tarifvertragsparteien, die einen Tarifvertrag abgeschlossen haben, berechtigt, einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen. In der Praxis stellen regelmäßig die Tarifvertragsparteien der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gemeinsam den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages.

Die in der Antwort zu Frage Nr. 3 aufgeführten Allgemeinverbindlicherklärungen wurden gemeinsam von den Tarifvertragsparteien der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beantragt bis auf eine Ausnahme im Jahre 1994. Für diesen Tarifvertrag wurde die Allgemeinverbindlicherklärung nur von der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft (Arbeitnehmerseite) beantragt.

6. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1994 bis 1998 die Allgemeinverbindlichkeit im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG von Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer beantragt worden?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 5.

7. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1999 und 2000 die Allgemeinverbindlichkeit im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG von Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände beantragt worden?

Die in der Antwort zu Frage Nr. 1 aufgeführten Allgemeinverbindlicherklärungen wurden alle gemeinsam von den Tarifvertragsparteien der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beantragt bis auf eine Ausnahme im Jahre 1999. Hier wurde die Allgemeinverbindlicherklärung nur von der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft (Arbeitnehmerseite) beantragt.

8. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1999 und 2000 die Allgemeinverbindlichkeit im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG von Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer beantragt worden?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 7.

9. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1994 bis 1998 die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG einstimmig empfohlen worden?

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes sind die Beratungen des Tarifausschusses nicht öffentlich. Dies bedeutet, dass der Hergang der Beratung des Tarifausschusses einschließlich der Abstimmung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Schweigepflicht unterliegt.

10. In wie vielen Fällen ist in den Jahren 1999 und 2000 die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im zuständigen Ausschuss gemäß § 5 Abs. 1 TVG einstimmig empfohlen worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 9 verwiesen.

11. Von welchen Institutionen werden die statistischen Daten zur Festsetzung der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG zur Verfügung gestellt?

Die Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern werden von den tarifbeteiligten Arbeitgeberverbänden zur Verfügung gestellt.

12. Wie werden die statistischen Daten zur Festsetzung der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG erhoben?

Die Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern ist nur den Arbeitgeberverbänden, die am Tarifvertrag beteiligt sind, bekannt. Öffentlich zugängliche statistische Daten über derartiges Zahlenmaterial gibt es nicht.

13. Werden die der Entscheidung des Tarifausschusses i. S. d. § 5 Abs. 1 TVG zugrunde gelegten statistischen Daten, die zur Festsetzung der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG führen, nach der Entscheidung des Tarifausschusses von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf ihre Richtigkeit geprüft?

Das Vorliegen der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 TVG hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von Amts wegen zu prüfen. Er legt die Ergebnisse seiner Prüfungen dem Tarifausschuss vor, welcher auf Grund des erhobenen Materials seine Empfehlung zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung abgibt.

14. Beabsichtigt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 18. Januar 2001 zukünftig nach der Entscheidung des Tarifausschusses i. S. d. § 5 Abs. TVG das der Entscheidung zugrunde liegende Zahlenmaterial zu prüfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 13 verwiesen.

15. Hat der Tarifausschuss die Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG berechnet oder geschätzt?

In dem konkreten Fall, dem das Urteil des Arbeitsgerichtes Kassel vom 18. Januar 2001 zugrunde liegt, wurde die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG für den Bereich der alten Bundesländer berechnet und für den Bereich der neuen Bundesländer wegen der zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegenden ausreichenden statistischen Unterlagen geschätzt. Diese Schätzung wurde vom Tarifausschuss übernommen.

16. Wie definiert die Bundesregierung das öffentliche Interesse i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 TVG?

Die Beantwortung der Frage, ob die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im öffentlichen Interesse liegt, ist stets unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in jedem Verfahren gesondert zu beurteilen. Bisher wurde ein öffentliches Interesse dann bejaht, wenn ohne eine Allgemeinverbindlicherklärung eine Aushöhlung des Tarifvertrages droht, allen Arbeitnehmern Mindestarbeitsbedingungen gewährleistet werden sollen oder ein gesetzgeberisches Interesse nachvollzogen wird. Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Tarifverträge zu diesem Zweck Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien beispielsweise zur branchenmäßigen Abwicklung einer zusätzlichen Altersversorgung vorsehen.

17. In wie vielen Fällen ist bei den Arbeitsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1999 und 2000 eine Klage anhängig gewesen, die die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angegriffen hat?

Statistiken über die Anzahl der Klagen, in denen die Rechtmäßigkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung angegriffen wird, werden nicht erhoben. Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind auch keine entsprechenden Fälle bekannt geworden.

18. In wie vielen Fällen haben Arbeitsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1999 und 2000 durch Urteil die Festsetzung der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG als fehlerhaft bezeichnet?

Lediglich das Urteil des Arbeitsgerichtes Kassel vom 18. Januar 2001 hat die Festsetzung der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern als fehlerhaft bezeichnet. Weitere Urteile, in denen die Berechnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TVG als fehlerhaft kritisiert werden, sind nicht bekannt.

19. Wie viele Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in den Jahren 1999 und 2001 aufgrund von Arbeitsgerichten erkannter fehlerhafter Berechnungen oder Schätzungen der Zahl der Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitnehmern wieder aufgehoben?

Keine

20. Hat ein Mitglied des Tarifausschusses i. S. d. § 5 Abs. 1 TVG in den Jahren 1999 und 2000 einen Antrag auf Aufhebung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gestellt?

Ein Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages wurde von einem Mitglied des Tarifausschusses nicht gestellt.

21. Hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Antrag eines Mitglieds des Tarifausschusses i. S. d. § 5 Abs. 1 TVG in den Jahren 1999 und 2000 einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag aufgehoben?

Die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages erfolgte nicht.

